



Satzung der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V.

A: Allgemeines

§1 Name

Der Verein führt den Namen: **Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V.**
mit Sitz in Aichelberg

§2 Zweck

1. Die Narrenzunft will die Fasnet fördern und pflegen und dabei Original Masken und Häser in ihrem ursprünglichen Charakter und originellen Wesen verwenden und erhalten. Der Zunft obliegt auch die Planung und Durchführung entsprechender Fasnetsveranstaltungen. Weiter wird angestrebt, diesen namhaften Beitrag zur Gestaltung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Aichelberg und seiner näheren Umgebung in harmonischer Zusammenarbeit mit anderen ortsansässigen Vereinen und benachbarten Narrenzünften zu erreichen.
2. Die Narrenzunft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; die Narrenzunft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

B: Mitgliedschaft

§4 Erwerb

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Hästrägern und passiven Mitgliedern.
3. Über den bei einem Zunftratsmitglied schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, auch über eventuelle Ausnahmen, entscheidet der Zunftrat mit Zweidrittelmehrheit.
4. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
5. Entscheidungen über die Aufnahme werden bis spätestens 11.11. des jeweiligen Jahres getroffen.
6. Wer als aktiver Hästräger zwei Jahre in Folge nicht an wenigstens 2 Umzügen teilgenommen hat geht in die passive Mitgliedschaft über. Endgültig entscheidet dies der Zunftrat.

§5 Beiträge und Gebühren

Die von den Mitgliedern zu entrichtende Beiträge werden jährlich zum 11.11. erhoben. Jugendliche erhalten eine Ermäßigung.

- Jugendlicher ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind: Wer sich aktuell in einer Schulausbildung, der ersten Berufsausbildung, dem ersten Studium oder in einem „Freiwilligem Sozialem Jahr“ befindet
- Sind diese Bedingungen nicht mehr erfüllt, ist das Mitglied nicht mehr Teil des Familien- oder Jugendbeitrages. Das Mitglied muss dann innerhalb der nächsten 2 Monate einen eigenen Mitgliedsantrag stellen, denn sonst erlischt automatisch die Mitgliedschaft

§6 Zunftkasse

Die Zunftkasse wird vom Säckelmeister auf Weisung des Zunftrates verwaltet.

§7 Kündigung

Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres seine Mitgliedschaft kündigen. Letzter Kündigungstermin ist der 11.11. des jeweiligen Kalenderjahres.

§8 Ausschluss

Zunftmitglieder können nach Anhörung durch einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss aller Zunftratsmitglieder ausgeschlossen werden bei

- a. groben oder wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung
- b. unehrenhaftem Verhalten oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- c. Nichtleistung fälliger Kostenumlagen trotz Mahnung

§9 Auflösung der Narrenzunft

Bei Auflösung der Narrenzunft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Narrenzunft an die Gemeinde Aichelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

C: Organe der Narrenzunft

§10 Organe

Zunftorgane sind

- a. die Zunftversammlung
- b. der Zunftrat
- c. der Zunftvorstand
- d. die zwei Säckelprüfer

§11 Zunftversammlung

1. Alle Zunftmitglieder sind zur Teilnahme an der Zunftversammlung berechtigt. Sie tritt alljährlich an einem vom Zunftrat zu bestimmendem Ort und Termin zusammen. Die Einberufung ist mindestens 8 Tage vorher per E-Mail oder WhatsApp unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Zunftversammlung müssen mindestens 3 Tage vor ihrem Termin beim Zunftmeister unter Angabe des Zweckes oder Grundes vorliegen.
Die Beschlussfassung geschieht durch einfache Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden aktiven Hästräger. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Form der Abstimmung entscheidet jeweils die Zunftversammlung. Bei Beschlussfassungen, bei denen Belange der Zunft denen von Zunftmitgliedern gegenüberstehen, können diese nicht teilnehmen. Eine außerordentliche Zunftversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der aktiven Hästräger dies beim Zunftmeister schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Wahlberechtigt sind alle aktiven Hästräger.
3. Wählbar sind alle aktiven Hästräger über 18. Jahre.
4. Die aktiven Hästräger sind in der Vulkania Mitgliederliste, die vom Kassier geführt wird, aufgelistet.

§12 Zunftrat

1. Der Zunftrat wird von der Zunftversammlung gewählt und besteht aus:
 - a. Zunftmeister
 - b. stellvertretenden Zunftmeister
 - c. Narrenschreiber
 - d. Säckelmeister
 - e. Umzugs- und Festwart
 - f. Häswart
2. Der Zunftrat wird im zweijährigen Turnus gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Es dürfen nicht mehr als zwei Familienmitglieder gleichzeitig im Vorstand vertreten sein.

§13 Der Zunftvorstand

1. Der Zunftvorstand besteht aus dem Zunftmeister und dem stellvertretenden Zunftmeister. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, die €500,-- übersteigen sind vom Zunftmeister oder dem stellvertretenden Zunftmeister vom Zunftrat zu genehmigen. Der Zunftvorstand wird hiermit in seiner Vertretungsbefugnis beschränkt. Der Zunftmeister leitet den Zunftverein und ist Vorsitzender der Zunftversammlung.
2. Seine Bestellung kann durch die Zunftversammlung widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
3. Er führt den Vorsitz in der Zunftversammlung und im Zunftrat und ruft diesen im Bedarfsfall ein. Er muss ihn einberufen, wenn mehr als die Hälfte der Zunfträte dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes bei Ihm beantragen. Scheiden der Zunftmeister und sein Stellvertreter vor Bestellung Ihrer Nachfolger aus, so hat das älteste Zunftratsmitglied eine außerordentliche Zunftversammlung zur Wahl entsprechender Ersatzleute einzuberufen.
4. Dem Zunftmeister sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a. Die Zusammenkunft und die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten.
 - b. Tagesordnungen für die Zunftversammlung und die Sitzungen des Zunftrates vorzubereiten.
 - c. Die Mitglieder und Zunfträte unter Mitteilung der Tagesordnung zu Versammlungen und Sitzungen einzuladen.
 - d. Abgabe von Rechenschaftsberichten an die Zunftversammlung und den Zunftrat.

§14 Stellvertretender Zunftmeister

Er vertritt den Zunftmeister in all seinen Aufgaben. Der Zunftmeister und sein Stellvertreter bilden ein Leistungsteam. Der Stellvertreter organisiert und plant in Absprache mit dem Zunftmeister. Er betreut und pflegt die Social-Media-Plattformen.

§15 Narrenschreiber

1. Der Narrenschreiber bereitet die Anwesenheitsliste vor, in der sich alle Versammlungs- und Sitzungsteilnehmer eigenhändig einzutragen haben.
2. Sitzungsprotokolle müssen den Zunftmitgliedern auf Wunsch einsehbar gemacht werden.
3. Abschriften der Protokolle sind dem Zunftmeister zuzustellen.
4. Der Narrenschreiber führt die Narrenchronik.
5. Die Protokolle sind vom Narrenschreiber zu unterschreiben.

§16 Säckelmeister

Die Kasse und das Vermögen der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V. werden durch den Säckelmeister verwaltet und stehen unter der Aufsicht des Zunftmeisters. Über Zunftvermögen kann nur der Zunftmeister unter Mitwirkung des Säckelmeister und mit der Zustimmung des Zunftrates verfügen, gilt nur im Innenverhältnis.

§17 Umzugs- und Festwart

1. Ihm obliegen verantwortlich die Vorbereitungen der am Ort stattfindenden Fasnetsumzüge und Fasnetsveranstaltungen.
2. Er ist für sämtliche auswärtigen Umzüge, Anmeldungen, Planungen und Durchführung verantwortlich. In Absprache mit dem restlichen Zunftrat erarbeitet er den Umzugsplan. Der Umzugs- und Festwart beruft die Sitzungen zur Planung der Umzüge ein.
3. Der Umzugs- und Festwart ist für die Organisation und Bestellung der Busse zuständig.

§18 Häswart

1. Der Häswart organisiert die Bestellung der Zunftkleidung, der Häs und der Masken.
2. Er ist für die Verwaltung der Masken und Häs verantwortlich und hat dies schriftlich zu dokumentieren.
3. Er organisiert die Häsabnahme, vor Beginn der Kampagne, nach Häsordnung und beaufsichtigt die Häsordnung.

§19 Säckelprüfer

1. Die zwei Säckelprüfer prüfen jährlich einmal die Kasse und das Geldvermögen der Narrenzunft anhand der Buchführung und der Bankbelege des Säckelmeisters und tragen das Ergebnis der Prüfung bei der Zunftversammlung zur Abnahme vor. Nur bei Austritt oder Krankheit eines Säckelprüfers kann der verbleibende die Kasse auch allein prüfen.
2. Die zwei Säckelprüfer führen auch die Entlastung des Säckelmeisters und des Zunftrats durch. Nur bei Austritt oder Krankheit eines Säckelprüfers kann der verbleibende die Entlastung auch allein durchführen.
3. Die zwei Säckelprüfer werden im zweijährigen Turnus von der Zunftversammlung gewählt.

D. Sonstiges

§20 Schlussbestimmungen

Sollte ein Paragraph dieser Satzung gegen die Satzung oder gegen ein Gesetz verstoßen, wird nur dieser Paragraph dieser Satzung ungültig und nicht die gesamte Satzung.

Satzung der Narrenzunft Vulkania Aichelberg e.V.

Aichelberg, den 22.11.2025

Unterzeichnet vom Narrenschreiber D. Fichter.